

I.

I-4 UKI 4/25
I-99 AR
Oberlandesgericht Hamm



Oberlandesgericht Hamm

IM NAMEN DES VOLKES

Anerkenntnisurteil

In dem Rechtsstreit

des Bundesverbandes für Inkasso und Forderungsmanagement e.V., vertreten durch
den Vorstand, dieser vertreten durch den Ersten Vorsitzenden Patric Weilacher,
Gebäude 350, Berliner Allee 11-22, 66482 Zweibrücken,

Klägers,

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte Boelke, Im Immenthal 39,
53819 Neunkirchen-Seelscheid,

gegen

Herrn Tobias Gaedke, Osnabrücker Str. 49a, 33649 Bielefeld,

Beklagten,

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte G/G/B, Osnabrücker Straße
49 a, 33649 Bielefeld,

hat der 4. Zivilsenat des Oberlandesgerichts Hamm

im schriftlichen Verfahren am 05.05.2026

durch den Vorsitzenden Richter am Oberlandesgericht Lopez Ramos, den Richter
am Oberlandesgericht Dr. Schepers und den Richter am Oberlandesgericht Haffner

für Recht erkannt:

Der Beklagte wird verurteilt, es bei Vermeidung eines vom Gericht für jeden Fall der Zuwiderhandlung festzusetzenden Ordnungsgeldes bis zu 250.000,00 EUR, ersatzweise Ordnungshaft, oder Ordnungshaft bis zu 6 Monaten, zu unterlassen, im geschäftlichen Verkehr betreffend Inkassodienstleistungen digitale Dienste zu betreiben, ohne Nutzern, die Verbraucher sind, zum Zeitpunkt der Erhebung von Daten in präziser, transparenter, verständlicher und leicht zugänglicher Form in einer klaren und einfachen Sprache sämtliche in Art. 13 Abs. 1 und 2 DSGVO aufgelisteten Informationen zu erteilen, wenn dies geschieht, wie es am 15.04.2025 und am 26.06.2025 unter der URL <https://www.anwalt.de/gaedke> erfolgt und in den Anlagen 5 und 6 der Klageschrift vom 27.06.2025 wiedergegeben ist.

Die Kosten des Rechtsstreits hat der Beklagte zu tragen.

Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

Der Streitwert wird auf 4.000,00 EUR festgesetzt.

Gründe

Von der Abfassung von Tatbestand und Entscheidungsgründen wird abgesehen (§ 540 Abs. 2 ZPO i.V.m. § 313b Abs. 1 ZPO).

Die Festsetzung des Streitwertes ergibt sich aus § 5 UKlaG i.V.m. § 3 ZPO. Ein Betrag von 4.000,- € erscheint dem Senat hier insbesondere deshalb angemessen, weil die Streitigkeit generelle Bedeutung für die Nutzung der Plattform "anwalt.de" hat.

Lopez Ramos

Dr. Schepers

Haffner